Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9329**

21. Wahlperiode 23.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Manfred Schiller, Dr. Malte Kaufmann, Bernd Schattner, Kurt Kleinschmidt, Sven Wendorf, Hannes Gnauck, Jörg Zirwes, Prof. Dr. Daniel Zerbin, Mirco Hanker, Christian Zaum, Thomas Ladzinski, Gerold Otten und der Fraktion der AfD

Auswirkungen des Operationsplans Deutschland und des Reservestärkungsgesetzes auf Handwerk, Mittelstand

Während die bestehenden Sicherstellungsgesetze staatliche Eingriffe in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit und die Verfügbarkeit ziviler Arbeitskräfte grundsätzlich an besondere verfassungsrechtliche Voraussetzungen binden, werden mit dem Operationsplan Deutschland und dem im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reservestärkungsgesetz Maßnahmen verfolgt, die bereits in Friedenszeiten erhebliche Auswirkungen auf die unternehmerische Handlungsfreiheit und die personelle Verfügbarkeit mittelständischer Betriebe entfalten können.

Der Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU) beschreibt nach Angaben der Bundeswehr ein Handlungsspektrum, das vom Frieden über eine Krise bis zum Krieg reicht (www.bundeswehr.de/de/organisation/operatives-fuehrungskommando-der-bundeswehr/auftrag-und-aufgaben/operationsplan-deutschland). Damit wird die Privatwirtschaft nicht erst für einen tatsächlich eingetretenen Spannungs- oder Verteidigungsfall als Unterstützungsressource betrachtet, sondern bereits heute in die organisatorischen Vorbereitungen der Landes- und Bündnisverteidigung einbezogen.

Der Gastbeitrag Generalleutnant André Bodemanns in der Deutschen Handwerks Zeitung verdeutlicht zudem, dass von Handwerksbetrieben schon gegenwärtig eine entsprechende personelle, technische und betriebliche Vorsorge erwartet wird. Bodemann bezeichnet das deutsche Handwerk als „Second Line of Defense“. Die angekündigte Entwicklung von Verfahren zur Erfassung der Verfügbarkeit von Beschäftigten sowie zur Vorbereitung einer Unabkömmlichstellung bereits in Friedenszeiten unterstreicht diese Entwicklung (www.deutsche-handwerks-zeitung.de/vertrauen-in-das-deutsche-handwerk-ist-hoch-382265/).

Eine weitere qualitative Veränderung ergibt sich aus dem Entwurf des Reservestärkungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 21/8407). Zwar sieht das geltende Recht bereits Möglichkeiten einer verpflichtenden Heranziehung zu bestimmten Wehrübungen vor, der Gesetzentwurf erweitert jedoch die verpflichtenden Reservedienstleistungen auch außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls und soll die bisher praktizierte doppelte Freiwilligkeit hinsichtlich der Heranziehung von Reservisten und der Zustimmung ihrer Arbeitgeber weitgehend ablösen.

Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius erklärte hierzu in der ersten Beratung des Gesetzentwurfs am 15. Oktober 2026 ausdrücklich, dass künftig ein

verpflichtender Reservedienst mit verpflichtender Freistellung durch den Arbeitgeber vorgesehen sei. Die Dienstleistungsdauer soll abhängig von der früheren aktiven Dienstzeit zwischen drei und zwölf Wochen jährlich betragen, bei einer kumulierten Gesamtdauer von sechs bis zwölf Monaten (Plenarprotokoll 21/102 vom 15. Oktober 2026, S. 12919 f., www.deutsche-handwerks-zeitung.de/vertrauen-in-das-deutsche-handwerk-ist-hoch-382265/).

Die daraus entstehenden betrieblichen Personalengpässe und wirtschaftlichen Folgekosten können Unternehmen somit bereits im regulären Friedensbetrieb treffen, während diese unter fortlaufenden Wettbewerbsbedingungen wirtschaften und ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen müssen.

Bemerkenswert erscheint den Fragestellern, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf unter Abschnitt F „Weitere Kosten“ ausdrücklich davon ausgeht, dass für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine sonstigen Kosten entstehen. Gleichzeitig sieht sie einen jährlichen finanziellen Mehrbedarf des Bundes von rund 43,1 Mio. Euro ab dem Jahr 2027 vor (Bundestagsdrucksache 21/8407, S. 2 und 3).

Zur Unterstützung privater Arbeitgeber sieht der Gesetzentwurf in Artikel 7 eine Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vor. Danach sollen zusätzliche Kosten für die Beschäftigung einer fachlich gleichwertigen Ersatzkraft für höchstens 30 Wehrübungstage im Kalenderjahr erstattet werden können. Für Unternehmen mit höchstens 249 Arbeitnehmern ist außerdem ein pauschaler Förderbetrag von 500 Euro je Arbeitnehmer vorgesehen, sofern dessen Wehrübung mindestens 30 Tage dauert. Beide Leistungen sollen unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen nebeneinander beantragt werden können.

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates stellt die Bundesregierung ausdrücklich klar, dass damit keine vollständige oder nahezu vollständige Entschädigung der Arbeitgeber beabsichtigt sei (Bundestagsdrucksache 21/8407, S. 111).

Die Fragesteller sehen darin einen erheblichen Klärungsbedarf hinsichtlich der tatsächlichen wirtschaftlichen Belastungen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, welche das Fundament des Wirtschaftsstandortes Deutschland bilden. Bereits zeitlich begrenzte Ausfälle hochqualifizierter Fachkräfte können zu Produktionsausfällen, Auftragsverlusten, Verzögerungen und zusätzlichen Kosten führen. Anders als größere Unternehmen verfügen zahlreiche Handwerksbetriebe weder über ausreichende Personalreserven noch über die Möglichkeit, kurzfristig fachlich gleichwertige Ersatzkräfte einzustellen.

Die in der Bundestagsdebatte geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit solcher Ersatzkräfte (https://dserver.bundestag.de/btp/21/21102.pdf, Fundstelle: 12921), möglicher Benachteiligungen von Reservisten auf dem Arbeitsmarkt und zusätzlicher Belastungen der Wirtschaft unterstreichen aus Sicht der Fragesteller die Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Kosten- und Folgenabschätzung.

Hinzu kommen mögliche Aufwendungen für betriebliche Notfallplanung, Cybersicherheit, zusätzliche Personalvorhaltung, organisatorische Anpassungen, Dokumentationspflichten und die Sicherstellung technischer Einsatzbereitschaft. Auch wenn entsprechende Maßnahmen rechtlich noch nicht verpflichtend sind, können sie infolge staatlicher Erwartungen, öffentlicher Auftragsbedingungen oder vertraglicher Anforderungen wirtschaftlichen Anpassungsdruck erzeugen.

Die Fragesteller halten es daher für erforderlich, zwischen Maßnahmen zu unterscheiden, die ausschließlich unter den besonderen Voraussetzungen des Spannungs- oder Verteidigungsfalls beziehungsweise des Artikels 80a GG wirksam werden dürfen, und solchen, die bereits im gewöhnlichen Friedensbe-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

trieb verbindlich angeordnet werden können oder deren Einführung die Bundesregierung vorbereitet.

Ebenso bedarf es aus Sicht der Fragesteller einer nachvollziehbaren Beziffferung der daraus entstehenden direkten und indirekten Belastungen für Unternehmen sowie der möglichen Auswirkungen auf Wertschöpfung, Investitionen, Beschäftigung und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft.

Eine besondere Problematik ergibt sich hinsichtlich der Verfügbarkeit von Beschäftigten mit deutscher und mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit. Generalleutnant Bodemann weist darauf hin, dass solche Beschäftigten im Krisenfall möglicherweise nicht zur Verfügung stehen, weil sie im Ausland einer Wehrpflicht unterliegen oder Deutschland verlassen könnten. Daraus ergeben sich Fragen nach unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen, tatsächlichen Ausweichmöglichkeiten und möglichen zusätzlichen Belastungen der verbleibenden Beschäftigten und Unternehmen (s. o.).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen zur Einbindung mittelständischer Unternehmen und Handwerksbetriebe in die Umsetzung des Operationsplans Deutschland werden bereits unter den gegenwärtigen Bedingungen des Friedensbetriebs durchgeführt oder vorbereitet?
2. Welche der in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 angegebenen Maßnahmen beruhen auf freiwilliger Mitwirkung, vertraglichen Vereinbarungen oder gesetzlichen Verpflichtungen (bitte jeweils unter Angabe des gegenwärtigen Umsetzungsstandes, der Rechtsgrundlage, der zuständigen Behörde und des vorgesehenen Beginns)?
3. Plant die Bundesregierung bereits vor Feststellung eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls verpflichtende Melde-, Auskunfts- oder Registrierungspflichten für mittelständische Unternehmen und Handwerksbetriebe hinsichtlich ihrer Beschäftigten, deren Qualifikationen, ihrer Produktionskapazitäten oder verfügbarer Betriebsmittel?
   a) Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage, für welche Unternehmenssektoren und mit welchem voraussichtlichen administrativen Aufwand?
   b) Wenn nein, aus welchen Gründen ist das nicht vorgesehen?
4. Ist es für die die Bundesregierung denkbar, die bislang unverbindlichen Empfehlungen der Handwerkskammer Ulm vom 10. September 2026 zur Vorbereitung von Handwerksbetrieben auf die Anforderungen des Operationsplans Deutschland (www.hwk-ulm.de/operationsplan-deutschland-was-handwerksbetriebe-jetzt-wissen-muessen/), insbesondere hinsichtlich betrieblicher Notfall- und Vertretungspläne, der Vorhaltung personeller und technischer Reservekapazitäten, zusätzlicher Qualifizierungsmaßnahmen, der Absicherung der Energieversorgung sowie der Dokumentation betrieblicher Krisenvorsorge, bereits außerhalb eines festgestellten Spannungs- oder Verteidigungsfalls durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen in verbindliche Pflichten für Unternehmen zu überführen, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
5. Welche zusätzlichen finanziellen und administrativen Belastungen erwartet die Bundesregierung durch einen möglichen Spannungs- oder Verteidigungsfall, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (bitte nach einzelnen Maßnahmen, vorgesehenen Rechtsgrundlagen, geschätzten Kosten und etwaigen staatlichen Ausgleichsleistungen aufschlüsseln)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6. Welche gesetzlichen Änderungen oder neuen Rechtsverordnungen plant oder prüft die Bundesregierung gegebenenfalls, um über die bislang an besondere verfassungsrechtliche Voraussetzungen gebundenen Sicherstellungsgesetze hinaus bereits unter den gewöhnlichen Bedingungen des Friedensbetriebs zivile Arbeitskräfte, Dienstleistungen, Produktionskapazitäten oder Betriebsmittel für Zwecke der Landes- und Bündnisverteidigung verpflichtend in Anspruch nehmen oder Unternehmen zur vollständigen oder teilweisen Umstellung beziehungsweise Umwidmung ihrer Produktionskapazitäten auf verteidigungsrelevante Güter und Dienstleistungen verpflichten zu können, und plant sie eine juristische Prüfung der Vereinbarkeit solcher Maßnahmen mit den Artikeln 12, 14 und 80a GG?

7. Plant oder prüft die Bundesregierung die Einführung behördlicher Überprüfungs-, Kontroll- oder Inspektionsbefugnisse zur Überwachung betrieblicher Krisen- und Verteidigungsvorbereitungen bereits in Friedenszeiten, und wenn ja, welche Pflichten sollen kontrolliert werden, welche Behörden sollen zuständig sein und welche Sanktionen, insbesondere Bußgelder oder sonstige Verwaltungsmaßnahmen, sind bei Nichterfüllung oder Verweigerung vorgesehen?

8. Auf welchen konkreten Berechnungen, Annahmen und empirischen Erkenntnissen beruht die Feststellung der Bundesregierung in Abschnitt F des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 21/8407, dass für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine sonstigen Kosten entstehen, und inwieweit wurden hierbei auch mittelbare wirtschaftliche Belastungen durch verpflichtende Reservedienstleistungen berücksichtigt?

9. Welche Schätzungen liegen der Bundesregierung gegebenenfalls über die durch den Operationsplan Deutschland und das geplante Reservestärkungsgesetz bereits in Friedenszeiten entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten für Unternehmen vor, insbesondere hinsichtlich

   a) des Ausfalls von Fach- und Führungskräften durch verpflichtende Reservedienstleistungen,

   b) der Einstellung und Einarbeitung von Ersatzpersonal,

   c) betrieblicher Vorsorge-, Dokumentations- und Meldepflichten,

   d) der Vorhaltung zusätzlicher Betriebsmittel und Kapazitäten sowie

   e) möglicher Produktionsausfälle, Umsatzeinbußen und Vertragsstrafen,

   f) der Angabe in Abschnitt F im Gesetzesentwurf der Bundesregierung, wonach für die Wirtschaft keine sonstigen Kosten entstünden, während die Verwaltung mit einem jährlichen Mehrbedarf des Bundes von rund 43,1 Mio. Euro ausgeht (siehe Vorbemerkung)

   und in welcher Höhe werden diese Kosten gegebenenfalls jeweils für kleine, mittlere und große Unternehmen veranschlagt?

10. Nach welchen betriebswirtschaftlichen Berechnungen und Kriterien wurde der in Artikel 7 des Gesetzentwurfs vorgesehene pauschale Förderbetrag von 500 Euro für Unternehmen mit höchstens 249 Arbeitnehmern festgelegt, welcher durchschnittliche Anteil der durch eine mindestens 30-tägige Wehrübung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren betrieblichen Kosten soll damit nach Auffassung der Bundesregierung abgedeckt werden, und weshalb ist keine nach Betriebsgröße, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, Dauer der Reservedienstleistung oder tatsächlichem Schaden differenzierte Förderung vorgesehen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

11. Wie begründet die Bundesregierung die Begrenzung der Erstattung zusätzlicher Kosten für fachlich gleichwertiges Ersatzpersonal nach dem vorgesehenen § 1 Absatz 6 Arbeitsplatzschutzgesetz auf höchstens 30 Wehrübungstage im Kalenderjahr, obwohl der Gesetzentwurf verpflichtende Reservedienstleistungen von bis zu zwölf Wochen jährlich ermöglicht, und welche Berechnungen liegen ihr über die nicht erstattungsfähigen Kosten längerer Personalausfälle sowie über die tatsächliche Verfügbarkeit fachlich gleichwertiger Ersatzkräfte insbesondere im Handwerk vor?

12. Wie viele Unternehmen und Beschäftigte werden nach den Prognosen der Bundesregierung jährlich von den vorgesehenen verpflichtenden Reservedienstleistungen betroffen sein, und mit welchen jährlichen Gesamtausgaben rechnet sie für die Erstattung von Ersatzpersonalkosten sowie die pauschalen Förderbeträge von 500 Euro (bitte nach Unternehmensgrößenklassen, Zahl der betroffenen Beschäftigten, durchschnittlicher Dienstleistungsdauer und einzelnen Förderinstrumenten aufschlüsseln)?

13. Hat die Bundesregierung untersucht, welche gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen die verpflichtende Heranziehung von Reservisten bereits außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie die gegenwärtig erwarteten zivilwirtschaftlichen Vorbereitungsmaßnahmen des Operationsplans Deutschland auf Bruttowertschöpfung, Bruttoinlandsprodukt, Arbeitsproduktivität, Investitionstätigkeit und Steueraufkommen haben, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen gelangt sie unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlagen, Szenarien und Betrachtungszeiträume, insbesondere hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Opportunitätskosten je verpflichtend geleistetem Reservistendiensttag, und wenn nein, warum nicht bzw. ist dieses noch geplant?

14. Welche finanziellen Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen sind über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz hinaus für Unternehmen vorgesehen, deren Beschäftigte bereits in Friedenszeiten verpflichtend zu Reservedienstleistungen herangezogen werden oder die aufgrund staatlicher Verteidigungsvorbereitungen zusätzliche personelle oder betriebliche Ressourcen bereitstellen müssen, und inwieweit werden dabei mittelbare Schäden wie entgangene Gewinne, Auftragsverluste, Vertragsstrafen oder zusätzliche Finanzierungskosten berücksichtigt?

15. Nach welchen Kriterien soll künftig bereits außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls über die Zurückstellung von Reservisten wegen ihrer Unentbehrlichkeit für den Betrieb ihres Arbeitgebers gemäß § 10 Absatz 6 des vorgesehenen Reservistengesetzes entschieden werden, insbesondere wenn deren Heranziehung die wirtschaftliche Existenz eines kleinen oder mittleren Unternehmens gefährden könnte, und welche verbindlichen Mitwirkungs-, Anhörungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten sollen Arbeitgeber erhalten?

16. Welche Maßnahmen sieht die Bundesregierung gegebenenfalls vor, um bei der verpflichtenden Heranziehung von Reservisten Nutzungskonflikte zwischen der Bundeswehr und zivilen Einrichtungen beziehungsweise Unternehmen mit versorgungsrelevanten Aufgaben zu vermeiden, insbesondere vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Beschäftigten von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz, und inwieweit sollen vergleichbare Schutz- oder Zurückstellungsmöglichkeiten für unverzichtbare Fachkräfte privater Unternehmen der Energie-, Wasser-, Verkehrs- und Gesundheitsversorgung gelten?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

17. Welche besonderen Schutz- und Entschädigungsregelungen sind gegebenenfalls für selbstständige Handwerksmeister, Einzelunternehmer und Inhaber kleiner Betriebe vorgesehen, die bereits in Friedenszeiten verpflichtend zu Reservedienstleistungen herangezogen werden könnten, und wie soll nach Einschätzung der Bundesregierung verhindert werden, dass deren Abwesenheit zur vorübergehenden Betriebsschließung, zum Verlust bestehender Aufträge oder zur dauerhaften Geschäftsaufgabe führt?

18. Welche Erkenntnisse oder Schätzungen liegen der Bundesregierung gegebenenfalls über die Zahl der in Deutschland beschäftigten Personen mit deutscher und mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit vor, die aufgrund einer bestehenden Wehr- oder Dienstpflicht in einem anderen Staat im Krisen- oder Verteidigungsfall möglicherweise nicht mehr für deutsche Unternehmen zur Verfügung stehen würden, und welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung hieraus auf die personelle Einsatzfähigkeit mittelständischer Unternehmen und Handwerksbetriebe?

19. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung für deutsche Staatsangehörige mit einer weiteren Staatsangehörigkeit, sich durch die Verlegung ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland einer Heranziehung zu deutschen Wehr- oder Reservedienstleistungen zu entziehen, und welche rechtlichen Unterschiede bestehen diesbezüglich gegenüber ausschließlich deutschen Staatsangehörigen, insbesondere hinsichtlich Ausreisebeschränkungen, Wehrpflichten und der Durchsetzbarkeit von Heranziehungsentscheidungen?

Berlin, den 19. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333